

Dies ist eine Internetversion. Das Original finden Sie im Hauptamt,
einzusehen im Stadtplanungsamt.

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. 4577 Wilhelmshavener Str.

**Erster Entwurf Umweltbericht/ Vorprüfung
zu § 13a nach Anlage 2 BauGB**

September 2012

1. EINLEITUNG

Das Bebauungsplan (B-Plan)-Verfahren Nr. 4577 Wilhelmshavener Straße wurde am 24.04.2008 eingeleitet. Geplant ist ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,3 ha und liegt damit unter dem Schwellenwert für eine Vorprüfungspflicht¹.

Im beschleunigten Verfahren

- wird von der Umweltprüfung abgesehen
- kann von der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden
- gelten Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (kein Ausgleich)

Das Umweltamt hat die vorliegende Vorprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit dem Stadtplanungsamt auf freiwilliger Basis erstellt. Das Planungsgebiet liegt im Norden der Stadt Nürnberg im Stadtteil Thon. Es wird begrenzt von der Erlanger Straße im Westen, der Wilhelmshavener Straße im Norden, der Emdener Straße im Osten und der Baltrumer Straße im Süden. Bisher wurde es gewerblich genutzt (Autohandel) und ist aktuell nahezu vollständig versiegelt.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Geplant ist eine drei- bis viergeschossige Wohnbebauung mit 120 bis 140 Wohneinheiten. Es liegen 2 Varianten vor:

- Variante 1: Lärmschutzwand, abgekippte Gebäudeausrichtung
- Variante 4: Lärmschutzwand, orthogonale Gebäudeausrichtung

1.2 Plangrundlagen

- Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP): gemischte Baufläche
- Flächen entsprechend § 30 BayNatSchG², ABSP³, Stadtbiotopkartierung der Stadt Nürnberg: keine Flächen im Gebiet
- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie Wasserschutzgebiete: im Planungsgebiet nicht ausgewiesen
- FFH- oder SPA-Gebiete⁴: im Planungsgebiet nicht ausgewiesen

Umweltrelevante Ziele für die einzelnen Umweltbelange aus Fachgesetzen und Fachplänen finden sich im Anhang.

¹ Nach § 13a besteht keine Vorprüfungspflicht, wenn der B-Plan eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 der BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 2 ha festsetzt, bzw. wenn bei Durchführung des B-Planes voraussichtlich weniger als 2 ha Fläche versiegelt werden

² Bayerisches Naturschutzgesetz

³ Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg

⁴ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

2. BESTANDSANALYSE/ PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 Boden

Ausgangssituation

Die Böden im Planungsbereich sind überwiegend versiegelt. Aufgrund der vorausgegangenen gewerblichen Nutzungen mit der altlastenrelevanten Branche „KFZ-Handel“ seit den 60er Jahren und der vorhandenen Eigenverbrauchstankstelle wurden im Zusammenhang mit der Stilllegung des Betriebes im Auftrag des Betreibers Untersuchungen hinsichtlich eventuell vorhandener umwelt- und entsorgungsrelevanter Belastungen im Untergrund durchgeführt⁵. Es wurden im Untergrund sandige und steinige Auffüllmaterialien mit geringem Fremdkornanteil in Mächtigkeiten zwischen 0,6 und 2,7 Metern festgestellt. Die Boden- und Bodenluftuntersuchungsergebnisse geben keinen Hinweis auf umweltrelevante Belastungen des Untergrundes, weder im Bereich der untersuchten nutzungsspezifischen Verdachtsflächen, noch im Auffüllmaterial. Die untersuchten Baustoffproben zeigen lokal im Bereich der ehemaligen PKW-Arbeitsgrube/Unterflurstation eine entsorgungsrelevante Kohlenwasserstoff - Anreicherung im Betonboden, der bei Bau- oder Abbrucharbeiten zu erhöhten Mehraufwendungen für die Entsorgung der anfallenden Beton-Abbruchmassen führt. Außerdem sind einem vorausgegangenen Gutachten⁶ im Bereich der ehemaligen Tankanlagen geringfügig erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen festgestellt worden. Desweiteren befinden sich nach Kenntnis des Umweltamtes auf dem Grundstück nach wie vor ein unterirdischer 50.000 Liter Heizöltank sowie ein unterirdischer 30.000 Liter Vergaserkraftstofftank.

Hinweise und Empfehlungen für das weitere Vorgehen finden sich unter Punkt 4.

Eine Kennzeichnungserfordernis nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB besteht nicht. Im Bereich unbefestigter Freiflächen sind die Anforderungen der Bodenschutzgesetze für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten (z.B. durch Auftrag von 35 cm unbelasteten Oberbodenmaterials).

Insgesamt ist im Planungsbereich für den Umweltbelang Boden durch die vorhandene Überbauung eine erhebliche Vorbelastungssituation gegeben. Die ökologische Wertigkeit der Böden ist reduziert und als gering einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Angesichts der Vorbelastungssituation sind die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang Boden bei beiden Varianten nicht erheblich negativ.

2.2 Wasser

Ausgangssituation

Oberflächengewässer befinden sich im oder in der Nähe des Planungsgebietes nicht. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 4 Meter⁷. Die Errichtung von Kellergeschossen bis in die Tiefe des Grundwasserkörpers ist zu vermeiden, andernfalls ist ein Schutz vor Wasser vorzusehen, der die Vorgaben der Wassergesetze berücksichtigt. Die Versickerungseignung des Untergrundes ist nach derzeitigem Kenntnisstand als gut bis mittel einzustufen.

Insgesamt ist festzustellen, dass für den Umweltbelang Wasser im Planungsbereich durch die vorhandene Überbauung eine erhebliche Vorbelastungssituation gegeben ist.

Hinweise und Empfehlungen für das weitere Vorgehen finden sich unter Punkt 4.

⁵ Ingenieurbetrieb Dr.-Ing. W. Pütz, Mai 2008

⁶ Ing.-Betr. Dr. Pütz; November 1995

⁷ siehe geotechnischer Bericht, Baugrundinstitut Dr.Ing. Spotka, 27.04.2012

Auswirkungen / Prognose

Angesichts der bereits vorhandenen Vorbelastungssituation sind die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang Wasser bei beiden Varianten nicht erheblich negativ.

2.3 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Das B-Plan Gebiet ist aktuell nahezu vollständig versiegelt, lediglich am West- und am Ost- rand befindet sich jeweils ein schmaler Grünstreifen mit einigen wenigen Einzelbäumen. Die Bedeutung des B-Plangebietes für die Umweltbelange Pflanzen und Tiere sowie für die biologische Vielfalt ist als gering einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die geplante Wohnbebauung wird die Fläche zunächst entsiegelt, nach Abschluss der Bebauung entstehen mehr als 50% Freiflächen (unversiegelt), wobei die vorhandenen Bäume im Randbereich mit Ausnahme eines Exemplars erhalten bleiben. Es kann daher von einer wesentlichen Verbesserung der Ausgangssituation ausgegangen werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nicht erforderlich.

Die beiden Varianten 1 und 4 unterscheiden sich hinsichtlich der Art und des Umfanges der Bebauung nur unwesentlich voneinander. Aus vegetationskundlicher Sicht wäre Variante 1 vorzuziehen, da hier geringfügig mehr Grün- und Freifläche entsteht als bei Variante 4. Allerdings sind in Variante 1 drei Baumneupflanzungen weniger vorgesehen als in Variante 4.

Hinweise und Empfehlungen für das weitere Vorgehen finden sich unter Punkt 4.

2.4 Landschaft/Stadtbild

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist infolge der gewerblichen Nutzung derzeit annähernd vollständig versiegelt. Die Umgebung ist von den im Süden und Osten vorhandenen Wohnbauflächen mit überwiegender Einfamilien- und Reihenhausbebauung sowie großen Grünflächenanteilen geprägt. Die Flächen nördlich der Wilhelmshavener Straße sind gewerblich durch einen Verbrauchermarkt genutzt, westlich des Planungsgebietes grenzt die stark befahrene Erlanger Straße an.

Auswirkungen / Prognose

Die Nutzungsänderung wirkt sich auf das Ortsbild trotz Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand / Lärmschutzwand) und einer vergleichsweise hohen baulichen Dichte bei Reduzierung der Grundflächenzahl (3- bis 5- geschossige Wohnbebauung bei einer GFZ von ca. 0,4) voraussichtlich positiv aus. Voraussetzung ist die Umsetzung von Pflanzmaßnahmen, die eine Einbindung in das Ortsbild gewährleisten.

2.5 Mensch, menschliche Gesundheit

2.5.1 Erholung

Im Planungsgebiet sind derzeit keine erholungsrelevanten Strukturen vorhanden. Die Nutzungsänderung wirkt sich bei Umsetzung der dargestellten Ausstattung mit öffentlichen und privaten Grünflächen aus Sicht der Erholungsnutzung positiv aus.

2.5.2 Lärmbelastung

- *Verkehrslärm*

Maßgeblich für die Lärmbelastung sind die Orientierungswerte der DIN 18005:

| | | |
|-----------------------------|---------------|-----------------|
| Mischgebiet (Mi) | 60 dB(A) tags | 50 dB(A) nachts |
| allgemeines Wohngebiet (WA) | 55 dB(A) tags | 45 dB(A) nachts |
| reines Wohngebiet (WR). | 50 dB(A) tags | 40 dB(A) nachts |

An der geplanten Wohnbebauung ist auf Grundlage der Lärmkarte 2007 mit Fassadenpegeln L_{DEN}^8 von bis zu 70 dB(A) zu rechnen. Damit wären eine deutliche Überschreitung der Orientierungswerte und eine ganz erhebliche Belastung der zukünftigen Bewohner gegeben.

Die Erlanger Straße ist in diesem Abschnitt im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu einem Untersuchungsgebiet erklärt worden. Die Lärmaktionsplanung formuliert einen kurzfristigen Handlungsbedarf ab einer Belastung von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts. Ein Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, bei Änderungen oder Neuplanungen die Lärmbelastung zumindest nicht zu vergrößern. Die Neuerrichtung einer Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe dieses Abschnitts der Erlanger Straße widerspricht diesem Ziel.

Die Erlanger Straße ist als Bundesstraße klassifiziert. An Straßen, die in der Baulast des Bundes liegen, gilt ein Sanierungsgrenzwert von 67 dB(A) tags. Dieser Wert würde voraussichtlich überschritten und damit ein neuer Sanierungsfall geplant. Dass die Erlanger Straße an dieser Stelle nicht in der Baulast des Bundes liegt, ändert an dieser Tatsache nichts. Es gibt keinen Grund, warum den Bürgern deshalb eine höhere Belastung zugemutet werden könnte. Der Bund kommt an dieser Stelle nur nicht für die Kosten der Lärmsanierung auf.

Im Hinblick auf die Verkehrslärmbelastung ist das Bebauungsplangebiet deshalb für die Nutzung als Wohngebiet ungeeignet. Sollte dennoch an der Wohnbebauung im Plangebiet festgehalten werden, müssen die Gebäude besonders an die problematische Lärmsituation angepasst sein, siehe hierzu Punkt 4.

- *Gewerbelärm*

Das Plangebiet ist hohen Lärmbelastungen durch den nördlich angrenzenden Lebensmittelmarkt ausgesetzt. In diesem Bereich sind das vor allem Geräusche die erzeugt werden durch

- Kunden-PKW auf dem großen Parkplatz
- ratternde Einkaufswagen,
- den Getränkemarkt
- LKW-Vorbeifahrten zur Belieferung
- die haustechnischen Anlagen des Marktes (Tag- und Nachtzeit)

Aufgrund der Nähe des Lebensmittelmarktes ist auch bei den bereits bestehenden Gebäuden an der Wilhelmshavener Straße, östlich der Emdener Straße (nach dem B-Plan 3746 ein WR/reines Wohngebiet), nicht davon auszugehen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte für ein Wohngebiet eingehalten werden. Für das Plangebiet ergibt sich durch die Lage direkt gegenüber der Parkplatzeinfahrt des Lebensmittelmarktes eine noch ungünstigere Lage als für die Bestandsgebäude.

⁸ L_{DEN} : L (Lärmindex) D(ay) E(vening) N(ight) ist ein Maß für die Belästigung durch den Umgebungslärm. Bei seiner Berechnung wird die höhere Lärmempfindlichkeit abends und nachts gegenüber Lärmimmissionen am Tag durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt.

Von eher untergeordneter Bedeutung für das Plangebiet sind die Lärmemissionen der gewerblichen Nutzungen auf der westlichen Seite der Erlanger Straße, nordwestlich des Plangebietes, und des im FNP als Gewerbefläche dargestellten Gebietes nördlich des Lebensmittelmarktes bis zur Marienbergstraße.

Lärmfachlich wird hier eine Gemengelage⁹ geplant, die es eigentlich zu vermeiden gilt. Ein Hinweis zum schalltechnischen Gutachten findet sich unter Punkt 4.

- *Fazit Lärmbelastung:*

Zusammenfassend stellt der Lärmschutz (Verkehrslärm und Gewerbelärm) im Plangebiet einen gewichtigen Belang dar. Aus lärmfachlicher Sicht wäre es zweckmäßig gewesen, zuerst ein schalltechnisches Gutachten erstellen zu lassen und auf Grundlage dieses Gutachtens dann eine Entscheidung über die Art der Bebauung zu treffen.

2.5.3 Störfallvorsorge

Das Planungsgebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich der bei UwA bekannten „Störfallbetriebe“ der Stadt Nürnberg.

2.6 Luft

Ausgangssituation

Flächendeckende Luftmessungen¹⁰ im Jahr 2006 haben gezeigt, dass im Planungsgebiet die Konzentrationen der gemessenen Parameter im Flächendurchschnitt unter den Grenzwerten der 39. BImSchV liegen. Im unmittelbaren Umfeld der stark befahrenen Erlanger Straße ist zwar mit Luftbelastungen über dem Flächendurchschnitt zu rechnen, wegen der offenen Bebauung und dem damit verbundenen guten Luftaustausch ist aber auch dort von der Unterschreitung der Grenzwerte auszugehen.

Industrielle Emittenten und sonstige Quellen von Luftschadstoffen im Umfeld des Planungsgebietes, die einen wesentlichen Einfluss auf die Luftqualität haben sind nicht bekannt.

Auswirkungen / Prognose

Die vorliegenden Planungsunterlagen geben keinen Hinweis darauf, dass es durch die geplante Bebauung zu einer wesentlichen Mehrung des Kfz-Verkehrs kommen wird. In diesem Fall werden die Auswirkungen auf die Luftqualität durch die Realisierung der Planung als nicht erheblich eingestuft. Überwachungsmaßnahmen wie z.B. mobile Außenluftmessungen sind nicht notwendig, da nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Immissionsituation zu rechnen ist.

2.7 Klima

Ausgangssituation

Die Beurteilung der lokalklimatischen Situation im Plangebiet kann derzeit nur anhand einer Karte zum Stadtklima aus dem ABSP von 1995¹¹ erfolgen. Danach grenzt der Planungsbereich an ein Gebiet mit guter Kaltluftproduktion an. Über die Belastung, die von der derzeitigen Nutzung für das Globalklima ausgeht, ist nichts bekannt. Das Gebiet liegt im Stadtrandbereich und verfügt zukünftig über eine gute Anbindung an den ÖPNV.

⁹ Gebiete mit sich gegenseitig erheblich behindernden bzw. störenden Nutzungen. Nutzungskonflikte (wie hier die Lärmbelastung) resultieren aus dem engen räumlichen Nebeneinander gewerblich/industriell genutzter Flächen einerseits und schutzbedürftiger Nutzungen, wie Wohnbebauung, andererseits

¹⁰ durchgeführt durch Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN/U)

¹¹ Quelle: Institut für Umweltschutz der Universität Dortmund (1984)

Auswirkungen/ Prognose

Die vorgesehene Umnutzung des Planbereichs hat Auswirkungen auf den lokalen und globalen Klimaschutz und erfordert Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel.

- *Lokalklima:* Da es durch die vorgesehene Durchgrünung zu einer Entsiegelung des Gebietes kommt, ist von einer lokalklimatisch wirksamen Aufwertung des Plangebietes auszugehen
- *Globalklima:* Bei der weiteren baulichen Entwicklung des Gebietes sind unter Umständen zusätzliche CO₂-Belastungen der Atmosphäre zu erwarten. Deren Ausmaß ist abhängig von dem Energiestandard der zukünftigen Gebäude im Verhältnis zu der CO₂-Belastung, die von der derzeitigen Nutzung bereits ausgeht. Eine genaue Beurteilung kann nicht erfolgen. Mit einer zusätzlichen, verkehrsbedingten CO₂-Belastung ist nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen.

Klimaanpassung

Die Bewertung der Planungsvarianten muss auch unter Beachtung der zu erwartenden klimatischen Veränderungen für den Raum Nürnberg erfolgen. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind bei allen Varianten von Bedeutung (siehe Punkt 4).

Klimaschutz

Nach dem Stadtratsbeschluss vom 13.07.2011¹² ist jede zusätzliche CO₂-Belastung auf dem Stadtgebiet als erheblich einzustufen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen reduzieren die Erheblichkeit der Auswirkungen. Diese ist abhängig vom Energiebedarf der geplanten Gebäude und der Wahl der Energieträger.

Hinweise und Empfehlungen für das weitere Vorgehen finden sich unter Punkt 4.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Laut dem Geodatenservice der Stadt Nürnberg¹³ sind im Plangebiet keine Baudenkmäler, Bauensembles und Bodendenkmäler vorhanden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

3. AUSGLEICH (NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG)/ ARTENSCHUTZ/ FFH¹⁴- UND EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist von der Planung im Vergleich zum Ist-Zustand eher eine Verbesserung zu erwarten. Gegen eine Behandlung als § 13a-Fall bestehen daher keine Einwände. Die angrenzenden Straßenverkehrsflächen sollten mit in den Planungsumgriff genommen werden, die darauf stehenden Gehölzbestände sind zu erhalten und sollten ergänzt werden (Sicherung über Festsetzungen).

Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist nicht notwendig. Entsprechend Punkt 4 sind artenschutzrechtliche Aspekte (Fledermäuse) vor dem Abriss der Gebäude zu berücksichtigen.

¹² Reduzierung der CO₂-Emissionen bis 2030 um 50%, gegenüber den Werten von 1990, Erhöhung des Anteil der erneuerbaren Energien am Absatz der N-ERGIE auf 20% bis 2020

¹³ eine Stellungnahme von BOB/1-3, Denkmalschutz, liegt nicht vor.

¹⁴ Flora-Fauna-Habitat Gebiete

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind von der Planung nicht betroffen.

4. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN FÜR DAS WEITERE VORGEHEN, KONFLIKTMINDERNDE MAßNAHMEN:

Boden, Wasser

- Aufgrund der Verdachtshinweise sind bei Rückbau- und Aushubmaßnahmen die in den Bodengutachten dargestellten Ergebnisse zu berücksichtigen, es sind jeweils die entsprechenden Umweltgesetze zu beachten und bei Auffälligkeiten ein zugelassener Sachverständiger hinzuzuziehen sowie das Umweltamt zu benachrichtigen
- Die Möglichkeiten einer ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser sind mittels eines hydrologisch/hydrogeologischen Gutachtens, basierend auf den bisherigen Untergrunduntersuchungen festzustellen (siehe Anhang/ Merkblatt „Anforderungen an ein Versickerungsgutachten“).
- den Empfehlungen des Gutachters folgend, sollten regelmäßig die Grundwasserstände an Bohrung 1 (B1) erhoben werden
- Bei der Entwässerungsplanung sind auch die Möglichkeiten der weiteren Elemente einer alternativen Behandlung von Regenwasser sowie Regenwasserrückhaltung zu berücksichtigen (z.B. Dachbegrünung, Regenwassernutzung, versickerungsfreundlicher Ausbau befestigter Oberflächen). Voraussetzung für eine Versickerung von Niederschlagswasser ist die Schadstofffreiheit des Untergrundes.
- Die Errichtung von Kellergeschossen bis in die Tiefe des Grundwasserkörpers ist zu vermeiden. Andernfalls ist ein Schutz vor Wasser vorzusehen, der die Vorgaben der Wassergesetze berücksichtigt.

Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

- vor dem Abriss sollten die Gebäude durch entsprechende Fachpersonen auf Fledermausvorkommen untersucht werden

Menschliche Gesundheit, Lärm

- Sollte an der Wohnbebauung im Plangebiet festgehalten werden, müssen die Gebäude besonders an die problematische Lärmsituation angepasst werden:
 - entlang der Erlanger Straße und der Wilhelmshavener Straße muss die Bebauung geschlossen sein
 - Die Aufenthaltsräume müssen an den lärmabgewandten Seiten angeordnet werden. Auf den lärmzugewandten Seiten dürfen nur Räume ohne Aufenthaltsfunktion angeordnet werden. Der passive Schallschutz ist entsprechend der Belastung zu dimensionieren. Die Räume müssen bei geschlossenen Fenstern aktiv belüftbar sein.
 - Die lärmzugewandten Fassaden sollten der speziellen Situation angepasst sein: Es empfiehlt sich zum Beispiel, die Wohnungen über Laubengänge zu erschließen und davor eine transparente Fassadenverkleidung mit Schallschutzfunktion anzubringen.
 - im Rahmen eines schallschutztechnischen Gutachtes ist nachzuweisen, dass es für die Bewohner zu keinen gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkungen kommen kann
- Hinweis zum schalltechnischen Gutachten: Da hier an eine konkrete Nutzung (Lebensmittelmarkt) herangerückt wird, ist diese Nutzung im schalltechnischen Gutachten im Detail zu erfassen und nicht mit einem pauschalen Ansatz zu rechnen.

Klima

- für beide Varianten ist neben einer Verschattungsanalyse auch ein Energiekonzept zu erstellen
- folgende Maßnahmen reduzieren die negativen globalklimatischen Auswirkungen:
 - Errichtung von Niedrig- oder Plusenergiegebäuden
 - Helle Oberflächenmaterialien an Gebäuden und auf Flächen (Albedoeffekt)
 - Schaffung von Grünstrukturen wie Fassaden- und Dachbegrünung
 - Schaffung von Grünanlagen
 - Solarthermie und/oder Photovoltaikanlagen auf Dachflächen
 - Schaffung von Schattenplätzen durch bauliche Anlagen und Bäume in den Außenanlagen
 - Schaffung von nutzbaren Wasserflächen in den Außenanlagen
 - Verwendung Wassergebundener Bodenbeläge
 - ÖPNV dem zukünftigen Bedarf anpassen

5. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Es wurden zwei Varianten zur Prüfung vorgelegt. Für den Umweltbelang Pflanzen ist Variante 1 zu bevorzugen. Durch die anderen Fachbelange erfolgte keine Priorisierung.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Der B-Plan Nr. 4577 Wilhelmshavener Straße wurde im Jahr 2008 eingeleitet. Das Verfahren soll nach § 13a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt werden. Auf der ca. 1,3 ha großen, aktuell fast vollständig versiegelten Fläche soll drei- bis viergeschossige Wohnbebauung errichtet werden.

Naturschutzfachlich und hinsichtlich der Erholungsnutzung sind durch die Realisierung der geplanten Wohnbebauung in beiden Varianten keine negativen Auswirkungen zu erwarten, sondern eher eine Verbesserung der Ausgangssituation. Die maßgeblichen Grenzwerte bezüglich der Luftbelastung sind im Plangebiet nicht überschritten, es liegt auch nicht im Einflussbereich sogenannter „Störfallbetriebe“. Das Lokalklima wird durch das geplante Vorhaben positiv beeinflusst, negative Auswirkungen auf das Globalklima können mit Hilfe konfliktmindernder Maßnahmen (siehe Punkt 4) gemindert werden.

Als sehr problematisch wird hingegen - ebenfalls in beiden Varianten - die Lärmbelastung der zukünftigen Bewohner durch Verkehrs- und Gewerbelärm gesehen: Das Plangebiet liegt südlich eines bestehenden Lebensmittelmarktes an der stark befahrenen Erlanger Straße. Der Orientierungswert der DIN 18005 bzw. die geltenden Immissionsrichtwerte für ein Wohngebiet werden klar überschritten. Entsprechend der Lärmaktionsplanung der Stadt Nürnberg besteht in diesem Bereich der Erlanger Straße kurzfristiger Handlungsbedarf. Ein Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, bei Änderungen oder Neuplanungen die Lärmbelastung zumindest nicht zu vergrößern. Die Neuerrichtung einer Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe dieses Abschnitts der Erlanger Straße widerspricht diesem Ziel.

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens stellt sich tabellarisch folgendermaßen dar:

| Umweltbelang | Bewertung der voraussichtliche Auswirkungen der Planung |
|------------------------|---|
| Boden | nicht negativ |
| Wasser | nicht negativ |
| Pflanzen | Verbesserung der Ausgangssituation |
| Tiere | nicht negativ |
| Landschaft | Verbesserung der Ausgangssituation |
| Erholung | Verbesserung der Ausgangssituation |
| Menschliche Gesundheit | erhebliche Lärmbelastung zu erwarten |
| Luft | nicht negativ |
| Klima | Lokalklima: Verbesserung der Ausgangssituation Globalklima: nicht negativ, wenn Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung berücksichtigt werden |
| Kultur- und Sachgüter | nicht negativ |

Fazit: Das Verfahren kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Gegen eine Bebauung des Plangebietes gibt es seitens UWA keine Einwände, allerdings wird die Art der Bebauung (Wohnbebauung) auf Grund der vorhandenen Lärmbelastung des Plangebietes sehr kritisch gesehen. Der Lärmschutz ist im weiteren Verfahren sicherzustellen.

Nürnberg, den 12.09.2012
Umweltamt/
Umweltplanung

gez. Hilker

gez. Rei (-3840)

Anhang:

1. Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen
2. Merkblatt „Anforderungen an ein Versickerungsgutachten“

zu beachten sind weiterhin die Anmerkungen des Umweltamtes zur Grünordnung vom 22.08.12

ANHANG

1. Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Grund und Boden, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2003: mit Grund und Boden soll schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen sind. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen

auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg: eine Reihe von Bodenschutzziele sind formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 5 Abs. 1: nachteilige Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere auch des Grundwassers, sind zu vermeiden.

§ 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Weiter gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit dem 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Menschliche Gesundheit, Lärm, Luft

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002: soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind aber nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV

Klimaschutz

BauGB § 1 Abs. 5 und 6: der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Auf-

gabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten

und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5: Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Stadtratsbeschluss vom 13.07.2011: Die CO₂-Emissionen Nürnbergs sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% reduziert werden (Zielsetzung des Klimabündnis der europäischen Städte) und den Anteil der erneuerbaren Energien am Absatz der N-ERGIE bis 2020 auf

20% des Gesamtenergieabsatzes erhöht werden (Ziel der EU).

Energieeinsparverordnung (EnEV): Bei Neubauten sind energetische Mindestanforderungen einzuhalten. Daneben ist ein Energieausweis zu erstellen. Eine Novellierung ist für 2012 geplant. Danach soll das Anforderungsniveau noch einmal um 30% verschärft werden.

Gebäuderichtlinie der EU (Sommer 2010): alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG): Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelne Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, 10 % der Landesfläche als Netz verbundener Biotopverbund zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaf-

ten Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotopverbund und Lebensgemeinschaftens sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Siehe auch Punkt 4.

Artenschutz

Die Rechtsvorgaben für den Speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die

Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Punkt 4.

Biodiversität

Die Bayerische Biodiversitätsstrategie, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat (1. April 2008) nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Viel-

falt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

2. Merkblatt „Anforderungen an ein Versickerungsgutachten“

Anforderungen an ein Versickerungsgutachten zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit und technischer Möglichkeiten der Versickerung als Grundlage für ein Entwässerungskonzept

| Nr. | Anforderung an ein Versickerungsgutachten |
|-----|---|
| 1 | Ermittlung des Untergrundaufbaus sowie des Grundwasserflurabstandes (Grundwasserhochstand) und Grundwasserfließrichtung |
| 2 | <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Versickerungseignung des Untergrundes durch tiefenorientierte Sickerversuche (in der Regel meterweise bis zur Grundwasseroberfläche) • Ermittlung des jeweiligen k_f-Wertes • Abschätzung zur Erfordernis und Umfang einer Vorreinigung • Abschätzung anfallender Regenmengen auf Basis anzuschließender Flächen (gem. Planung Stpl) und der maßgeblichen Regenereignisse; • qualitative und quantitative Abschätzung der rückhaltbaren Niederschlagsmengen durch mögliche Regenrückhaltmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung) • qualitative und quantitative Abschätzung der rückhaltbaren Niederschlagsmengen durch mögliche Regenrückhaltmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung) |
| 3 | Aussagen zu möglichen Versickerungseinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Art der möglichen Versickerungsanlagen unter Berücksichtigung der o.g. Regenrückhaltmaßnahmen und Benennung erforderlicher Vorkehrungen/ möglicher Auswirkungen • Lagebezogene Empfehlungen zu Versickerungseinrichtungen (günstige Flächen) unter Berücksichtigung der Versickerungseignung des Untergrundes, der Auswirkungen, sowie ggf. erforderlicher Abstandsflächen • Flächenbedarf für Versickerungseinrichtungen abh. von zu versickernden Mengen |

Zum Punkt 2 erster Spiegelstrich werden folgende Anforderungen ergänzend benannt:
Das Gutachten muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Dokumentation der Schichtenfolge des Untergrundes
- Angaben über den k_f -Wert der Sickerschichten bis zum Grundwasser (gewonnen z.B. aus Siebanalysen von Bohrungen, Schürfen oder Sickerversuchen)
- Plausible Angaben über den (voraussichtlich) höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (z.B. aus Bohrungen oder aus vorhandenen GW-Messstellen in unmittelbarer Umgebung)
- Abschätzung der GW-Fließrichtung
- Angabe der anzuschließenden Flächen sowie der maßgeblichen Regenereignisse (Standard: $n = 0,2$) und Regenmengen
- Berechnung der notwendigen Sickerflächen- und Speichervolumina gemäß DWA-A 138
- Beantwortung der Frage nach der Gefährdung benachbarter Baulichkeiten bzw. Angabe über die Auswirkungen (Reichweite, in welcher Tiefe) der Versickerungsanlage (für den Fall, dass derzeit keine Nachbarbebauung betroffen oder vorhanden ist).
- Abschließende Beantwortung der Frage der Sickerfähigkeit des Untergrundes

Zusammenstellung durch das Umweltamt der Stadt Nürnberg, Stand 27.08.2012